

OGE / Bamlerstraße 1b / 45141 Essen

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 66  
z.Hd. Herr Dollenkamp  
Goebenstr. 25  
44135 Dortmund

**Vorhaben:**

LNr, 007 000 000 – 154. Umlegung Südwestfalenleitung  
Abschnitt Letmather Straße (B236), Schwerte-Ergste  
Az. 66.21.3.3-2024-2

15.12.2024

**Vorhabenträgerin:**

Open Grid Europe GmbH

**Hier:**

Verlängerung der Frist des erforderlichen Holzeinschlages bis zum 15.03.2025

Sehr geehrter Herr Dollenkamp,  
sehr geehrte Damen und Herren,

da der Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich erst Mitte Februar 2025 vorliegen wird, der für die Maßnahme erforderliche Holzeinschlag gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG jedoch aus Gründen des Artenschutzes vor Ende Februar erfolgen sollte, bitten wir darum, im Planfeststellungsbeschluss eine Fristverlängerung für den Holzeinschlag bis zum 15.03.2025 unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den Vermeidungs-, Minderungs-, und CEF-Maßnahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II zum hier vorliegenden Vorhaben zu gewähren.

**Geplante Bauausführung:**

Die vorgesehene Fristverlängerung betrifft die Trassenausholung bzw. Rodung von Gehölzen im Bereich der Arbeitsflächen.

Die Baumaßnahmen erfolgen grundsätzlich so, dass die natürlichen Ressourcen nach Möglichkeit geschont werden. Für potenzielle Auswirkungen auf Natur und Umwelt wird generell auf die Vermeidungsmaßnahmen in den naturschutzfachlichen Unterlagen (siehe Kap. 14 bis 17 des Plangenehmigungsantrages) verwiesen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Lincoln Webb

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Hübener (Sprecher)  
Detlef Brüggemeyer  
Nathalie Leroy

Sitz: Essen  
Amtsgericht Essen HRB 17487

Vermeidungsmaßnahmen, die sich auf den allgemeinen Arten- und Biotopschutz beziehen, können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 15, Ziffer 7) entnommen werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum besonderen Artenschutz sind in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II (Kapitel 17, Ziffer 6) festgelegt.

Für den Holzeinschlag gilt aktuell und grundsätzlich Maßnahme M1:

*„Grundsätzlich sind alle Gehölze, Sträucher, Hochstauden und Gebüsche zwischen Oktober und Februar zu fällen/beseitigen.*

*Im Vorfeld sind die zu fällenden Bäume auf Höhlen, Spalten, Ritze und einen evtl. Fledermausbesatz zu prüfen. Dies kann mittels Leiter/Hubwagen und Endoskopkamera erfolgen. Bei fehlendem Besatz können die Gehölze unverzüglich gefällt werden.*

*Werden Tiere nachgewiesen, ist der betreffende Baum bis nach dem selbstständigen Verlassen von den Fällarbeiten auszuschließen, was durch eine erneute Kontrolle festzustellen ist (Fledermäuse wechseln ihre Quartiere meist nach wenigen Tagen bis Wochen).*

*Ggf., und nach Rücksprache mit der UNB, können die Tiere auch vergrämt und die Quartierplätze verschlossen werden. Dieses Vorgehen darf jedoch nur bei „unverhältnismäßigen“ Härtefällen durchgeführt werden.*

*Durch diese Maßnahme wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel und von Fledermäusen verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).“*

Hiermit möchten wir die Fristverlängerung für den Holzeinschlag bis zum 15.03.2025 erwirken.

Zur Begründung der naturschutzfachlichen Verträglichkeit dieser Fristverlängerung möchten wir darauf hinweisen, dass sämtliche Arbeiten des Holzeinschlages durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) begleitet, begutachtet und dokumentiert werden. Nach Begehung wird seitens der ÖBB ein kurzer Bericht zu den Ergebnissen der Begehung an die zuständigen Naturschutzbehörden übermittelt.

Nach der Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Holzeinschlag im Zeitraum vom 01.03. – 30.09. vor allem deshalb verboten, da unterschiedliche Tierarten Bäume und Gehölze als Fortpflanzungsstätte nutzen; es geht dem Gesetzgeber folglich im Ergebnis um den Schutz von aktiven Lebensräumen und Brutstätten.

Vorliegend kann der Schutz der Gehölze als Fortpflanzungs- und Brutstätten allerdings auch bei Zustimmung der Fristverlängerung vollumfänglich sichergestellt werden. Bereits mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 15) wurde ein umfassendes Konzept zur Eingriffsfolgenbewältigung zur Feststellung beantragt.

Für derartige Konstellationen sieht der Gesetzgeber bereits die Legalausnahme vom Verbot des Holzeinschlags in § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vor. Hintergrund ist die Erwägung, dass den Anforderungen an den Artenschutz mit derartigen Bewältigungskonzepten grundsätzlich vollumfänglich Rechnung getragen werden kann, vgl. *Landmann/Rohmer, Umweltrecht/BNatSchG, 105. EI 2024, § 39 Rn. 26*.

Somit lässt die gesetzgeberische Konzeption des Artenschutzes im Einzelfall bereits zu, dass auch die Vegetationsphase für den Holzeinschlag zur Verfügung steht.

Die Fristverlängerung führt vorliegend auch nicht aus sich selbst heraus zu Störungen des Artenschutzes. Die Fristverlängerung bezieht sich insbesondere ausdrücklich nicht auf das Verbot des Zerstörens von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; zu Einhaltung der entsprechenden Vorgaben sagen wir das Folgende zu:

1. Der Holzeinschlag wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet.
2. Die ökologische Baubegleitung gibt die zu fällenden Gehölze erst frei, wenn ausgeschlossen ist, dass sich im Bereich der betroffenen Flurstücke oder daran angrenzender Bereiche Fortpflanzungsstätten befinden.
3. Dazu reicht die ökologische Baubegleitung ein Protokoll bei der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde ein.
4. Die Rodung und vollständige Beseitigung aller Gehölze erfolgt in einem möglichst engen Zeitraum, um Störungen für Tiere zeitlich möglichst gering zu halten.
5. Soweit möglich werden die Arbeiten trotz Verlängerung bis Ende Februar durchgeführt. Von der Verlängerung wird nur gebrauch gemacht sofern sich dies auf Grund der einzuhaltenden Fristen für die Genehmigung nicht anders organisieren lässt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Schürmann



Clara Kleine